



Innsbruck, 10. November 2021

Aktuelle Regelung des Studienbetriebs an der KPH Edith Stein

gültig ab 15.11.2021

Sehr geehrte Angehörige der KPH Edith Stein,

an unserer Hochschule wird der Studienbetrieb für alle Studierenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung bis auf eigens ausgewiesene Ausnahmen in Präsenz abgehalten. Dabei gelten bis auf weiteres die folgenden Bestimmungen.

2,5 G-Regel

In den Räumlichkeiten der KPH Edith Stein gilt die 2,5G Regel (geimpft/genesen/PCR-getestet). Das **Lehr- und Verwaltungspersonal** benötigt entsprechend einen Impf- oder Genesungsnachweis. Lehr- und Verwaltungspersonal, das weder geimpft noch genesen ist, hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives PCR-Testergebnis vorliegt. Die Gültigkeit der Tests ist auf 48 Stunden begrenzt, der Ablauf der Gültigkeit darf nicht vor dem Zeitpunkt des geplanten Verlassens der Hochschule liegen. Die ggf. notwendigen Nachweise über eine regelmäßige Testung sind der Institutsleitung oder einer von der Institutsleitung dafür bestimmten Person unaufgefordert in den jeweils geltenden zeitlichen Abständen vorzulegen.

Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen am Beginn der Lehrveranstaltung den Grünen Pass oder einen entsprechenden Testnachweis der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in zur Kontrolle vorlegen. Studierende ohne einen bis mindestens zum Ende der Lehrveranstaltung gültigen Nachweis müssen die Räumlichkeiten der Hochschule sofort verlassen. Betreffend die Gültigkeitsdauer der Tests gelten die jeweils aktuellen behördlichen Bestimmungen. Veranstaltungen in externen Räumlichkeiten unterliegen den jeweils dort vorgeschriebenen Regelungen.

Darüber hinaus können an der Hochschule durch die Institutsleitungen oder durch von den Institutsleitungen dafür bestimmte Personen stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Für die Kontrolle der jeweiligen Nachweise empfehlen wir, die dafür vom Gesundheitsministerium vorgesehene *Green App* zu verwenden. Informationen unter: <https://greenpassapp.eu/>. Wir weisen darauf hin, dass die bewusste Verwendung

gefälschter Zertifikate einen Straftatbestand nach §223 (Urkundenfälschung) darstellt und den Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, gilt in den Gängen FFP2-Maskenpflicht.

Lehrveranstaltungen in **Bewegung und Sport** können stattfinden, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

In Lehrveranstaltungen für **Musik** ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Studierende ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

In Lehrveranstaltungen für **Werken** sind Maschinen und Werkzeuge an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus können, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe getragen werden. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Pädagogisch Praktische Studien

Für Studierende und Hochschullehrende, die sich im Rahmen der Pädagogisch Praktischen Studien an Schulen befinden, gelten zudem die für Schulen vorgesehenen Maßnahmen: <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html>

Allgemeine Schutzmaßnahmen während der Anwesenheit an der Hochschule

Während der Lehrveranstaltungen wird empfohlen, Masken zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer auftretenden Infektion ungeimpfte Personen als K1-Personen eingestuft werden. Geimpfte und genesene Personen können von der Gesundheitsbehörde als K2-Personen eingestuft werden, wenn die Impfung in den entsprechenden Zeitfenstern erfolgt ist.¹

¹ Bei zweiteiligen Impfungen: Ab dem 14. Tag nach der 2. Teildosis bis 9 Monate | Bei einteiliger Impfung: Ab dem 28. Tag bis 9 Monate | Bei Impfung nach Genesung: Ab dem 14. Tag nach einmaliger Impfung bis 9 Monate gemäß Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung Stand: 02.09.2021 ([Coronavirus - Fachinformationen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Fachinformationen))

Weitere Schutzmaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion von Oberflächen, Verzicht auf Begrüßung mit Handschlag, regelmäßige Lüftung der Räume) gelten weiterhin.

Im Infektionsfall

Im Falle einer nachgewiesenen Infektion ist diese an die Institutsleitung und das Rektorat zu melden. Darüber hinaus sind die behördlich vorgesehene Vorgangsweise und die entsprechenden Maßnahmen einzuhalten.²

Bei einer Veränderung der allgemeinen Lage werden allenfalls notwendige Änderungen dieser Richtlinien rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Das Rektorat der KPH Edith Stein

² Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung
Stand: 02.09.2021 ([Coronavirus - Fachinformationen \(sozialministerium.at\)](#))